



**ANTRAG  
BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN  
VERFAHREN**

**GEM. § 15 DER NÖ BAUORDNUNG 2014**

**ANTRAGSTELLER**

NACHNAME: \_\_\_\_\_

VORNAME: \_\_\_\_\_

ADRESSE: \_\_\_\_\_

TELEFONNUMMER: \_\_\_\_\_ MAILADRESSE: \_\_\_\_\_

STELLT AN DIE

**MARKTGEMEINDE WULLERSDORF, BAHNSTRASSE 255, 2041 WULLERSDORF**

DAS ANSUCHEN GEMÄß § 15 DER NÖ BO 2014 UM ERTEILUNG DER BAUBEWILLIGUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN FÜR:

BAUVORHABEN: \_\_\_\_\_

KATASTRALGEMEINDE: \_\_\_\_\_ PARZELLE: \_\_\_\_\_ EZ: \_\_\_\_\_

GRUNDEIGENTÜMER (LT. GRUNDBUCH): \_\_\_\_\_

PLANVERFASSER: \_\_\_\_\_ BAUFÜHRER: \_\_\_\_\_

ANRAINER: \_\_\_\_\_

**GLEICHZEITIG WERDEN DER BAUBEHÖRDE GEMÄß § 16 NÖ BAUORDNUNG 2014 FOLGENDE MELDEPFLICHTIGEN VORHABEN AUF DER VORANGEFÜHRTEN LIEGENSCHAFT ANGEZEIGT:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

DATUM: \_\_\_\_\_

UNTERSCHRIFT: \_\_\_\_\_

Wenn Sie keinen Einwand zur Zuziehung des Nichtamtlichen Sachverständigen und Leistung der daraus entstehenden Tariffkosten haben und den Hinweis umseitig gelesen haben führen Sie bitte in Ihrem Antrag das Einverständnis zur Beiziehung per Unterschrift am Ansuchen an.

.....  
Unterschrift des/der Bauwerber/in

## BEILAGEN

### Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

1. **Angaben über das Grundeigentum und Nachweis des Nutzungsrechtes**, wenn das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich im Eigentum des Antragstellers steht, durch:

- a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
- b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbstständigen Wohnung, einer sonstigen selbstständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 81/2020 handelt oder
- c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens

2. zur eine zur Beurteilung des Vorhabens **ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens** in zweifacher Ausfertigung und für Vorhaben nach § 15 Z 12 überdies ein Typenprüfbericht anzuschließen.

3. **Energieausweis** zweifach, sofern erforderlich

4. **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei größeren Renovierungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3)

**Hinweis:** Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z.B.: Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

### Hinzuziehen eines Nichtamtlichen Sachverständigen

Zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit/Erfüllung der Voraussetzung gemäß §52 (1) AVG ist die fachkundige Beantwortung der im Spruch angeführten Fragestellung(en) durch einen Sachverständigen erforderlich.

**Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber gemäß § 52 Abs 2 AVG ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.**

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten eine von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

**Der Tarif für den Nichtamtlichen Sachverständigen Bmstr. Ing. Gerhard Wallner beträgt € 87,00 netto (bzw. € 104,40 inkl. 20% MWSt.) pro angefangener halber Stunde**

Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beedigen, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beedigt sind. Die §§ 49 und 59 AVG gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.

AUF DIE BESTIMMUNGEN DES §12A NÖ BO 2014 WIRD HINGEWIESEN